

auf der andern Seite nicht zu verspotten wegen seiner religiösen Schwärmerei, die in unsern Zeiten vielleicht nur eine Frömmigkeit geworden wäre, welche auch den Helden ehrt. Wie wenig glänzend also auch der Name der Schauenburger in der allgemeinen Weltgeschichte ist, in der Geschichte unserer Vaterstadt verdient er unsterblich fortzudauern und es ist eine dankbare Anerkennung ihrer Verdienste, daß in den Mauern der einst von ihnen beschirmten Stadt ein Denkmal ihnen errichtet steht. Daß es gerade Adolph IV. gewidmet ist, kann auch nicht getadelt werden, weil gerade unter ihm und durch ihn Hamburg's Freiheit errungen ward, und weil von ihm das Gebäude herrührte, welches einst die Stelle schmückte, auf der es anfangs errichtet war.

In Hinsicht der Verfassung hatte sich unter den Schauenburgern wenig geändert. Kampfgerichte und Gottesurtheile fanden auch hier statt, wie im übrigen Deutschland. Recht wurde gesprochen, wie im Sächsischen Stamme von jeher Sitte gewesen war: nicht etwa nach schriftlichen Gesetzen, sondern nach mündlich überlieferten Satzungen, nach dem Herkommen, und bei neu vorkommenden Fällen nach den Meinungen und dem gesunden Menschenverstande der Gerichtsbürger, die man aus den Aeltesten und Erfahrensten wählte, und deshalb die Wittigsten, d. h. die Verständigsten, nannte, und aus denen schon früher, wie oben erwähnt, Rathgeber entstanden. Noch war allerdings der kaiserliche Vogt da, als Vorsitzer des Gerichts; aber lange schon hatte man sich der Freiheit bedient, von seiner Entscheidung an die Wittigsten zu appelliren, weil das Urtheil sehr oft von der Art seines Vortrages abhing; und bald erwarben sich auch die Bürger das Recht des Statthalters, den Vogt selbst zu ernennen, dessen Ansehen also immer mehr schwand. Die erste wichtige Aenderung geschah 1225. Jetzt sank der